



Anhang 7 zum Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 11401 / 22. September 2021

COVID-19-Protokoll für die Wohnheime der Universität

Gemäß den Vorschriften der Verordnung Nr. 5196/1756/2021 zur Genehmigung von Organisationsmaßnahmen an den Bildungseinrichtungen mit der Wahrung der epidemiologischen Sicherheit zwecks Prävention der Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen sind folgende Maßnahmen verpflichtend:

Grundlegende	1. Strenge Handhygiene
Maßnahmen zur	2. Gründliche Reinigung und Desinfektion in den Wohnheimen
Prävention und	3. Beide Bewohner/innen und das ganze Personal muss Atemschutzmasken in den gemeinsamen Räumlichkeiten der Wohnheime tragen
Verhinderung der	4. Der Kontakt zwischen Studierenden und zum Personal erfolgt online oder persönlich, mit Einhaltung der Distanzierung von 1,5 Meter und der Maskenpflicht
Ausbreitung von	5. Das wechseln der Unterkunftsräume muss vermieden werden
SARS-CoV-2	6. Einhaltung der Distanzierung von mindestens einem Meter in den gemeinsamen Räumlichkeiten
	7. Ständige Informierung der Bewohner/innen über die Maßnahmen gegen die Ausbreitung von SARS-CoV-2
	8. Isolation der Bewohner/innen und ihrer Mitbewohner/innen mit COVID-19-Symptomen (Fieber, Husten, schwieriges Atmen, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns)
Schutzmaßnahmen	1. Einrichtung von Gehwegen in den Wohnheimen, und an deren Ein- und Ausgängen, die durch sichtbare Bänder getrennt sind
in den	2. Der Zugang von Drittpersonen wird untersagt, mit Ausnahme von Spezialfällen, mit der Genehmigung des Sozialdienstes und/oder der Heimverwaltung
studentischen	3. Der Zugang zum Wohnheim erfolgt aufgrund eines aktuellen Studierendenausweises. Der begründete Zugang von Studierenden, Doktorand/innen, Mitarbeiter/innen oder anderen Personen zu den Wohnheimen erfolgt nur nach einer epidemiologischen Triage gemäß des Protokolls und nach einer erfolgten Händedesinfektion an den beim Eingang angebrachten Anlagen.
Wohnheimen	4. Die Zusicherung einer häufigen Lüftung der gemeinsamen Räumlichkeiten.
	5. Gewährleistung der täglichen Reinigung und Desinfektion der gemeinsamen Räumlichkeiten laut Vorschriften zur Organisation und Reinigung, zwecks Prävention der Ausbreitung von SARS-CoV-2 in den studentischen Wohnheimen.
	6. Das Anbringen von speziellen Abfalleimern für die Entsorgung der gebrauchten Atemschutzmasken bei den Eingängen zu den Wohnzimmern. Die Betten und Bürotische in den Zimmern werden so platziert, dass die Studierenden nicht einer gegenüber dem anderen sitzen und die Distanzierung von einem Meter eingehalten werden kann.
	7. Die Wohnzimmer werden besetzt, wenn möglich, mit Studierenden von

	derselben Fachrichtung und Stufe um die Kontakte zu Studierenden aus anderen Gruppen zu minimieren.
	8. Es werden Hinweise/Poster zur Begrenzung des Zugangs von mehr als zwei Personen zu den gemeinsamen Plätzen der Wohnheime angebracht.
	9. Überflüssige Wege zwischen den Schlafräumen werden begrenzt und die Bildung von Menschenansammlungen vermieden.
	10. An den Türen der Schlafräume werden Spender mit desinfizierender Lösung angebracht.
	11. Die Befolgung der Hygienevorschriften ist überall in den gemeinsamen Räumlichkeiten und den Zimmern der Studierenden streng einzuhalten; Poster mit diesen Inhalten werden an sichtbaren Stellen angebracht.
	12. Es werden nur Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet, die vom Gesundheitsministerium zu diesem Zweck zugelassen wurden.
	13. Die Mitarbeiter/innen werden ständig über die Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus informiert.
	14. Für die Regelung der Reinigungs- und Desinfektionstätigkeiten in den Wohnheimen, sowie für die Organisierung der Quarantäne werden entsprechende Regularien ausgearbeitet.
	15. Die Heimverwaltung ist verpflichtet, täglich die Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionstätigkeiten zu überprüfen.
	16. Auf jedem Flur werden Poster mit Informationen zur richtigen Hygiene angebracht.
	17. Der Zugang sowie die Personenflüsse wird beim Eingang in die Wohnheime von Pförtnern, mit der Einhaltung der physischen Distanzierung (1,5 Meter) und des Triageprotokolls geregelt.
	18. Das Sicherheits- und Aufsichtspersonal der Wohnheime wird zu den Regelungen zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 unterwiesen.
	19. Die notwendige Menge an Reinigungs- und Desinfektionsprodukten, sowie Schutzausrüstungen wird jede Woche evaluiert.
	20. Das angestellte Personal wird den Gesundheitsstatus der in den Wohnheimen untergebrachten Studierenden aus eigener Initiative überwachen und die eventuellen verdächtigen Symptome melden.
Individuelle Schutzmaßnahmen in den Wohnheimen	1. Alle Studierenden sowie das angestellte Personal müssen ihre Hände beim Eingang, oder wann immer notwendig, desinfizieren.
	2. Alle Studierenden sowie das angestellte Personal müssen Atemschutzmasken tragen so lange diese sich in den gemeinsamen Räumlichkeiten und während den Tätigkeiten in den Wohnheimen tragen.
	3. Die Berührung von häufig verwendeten Flächen (Türen, Türklinken, Lichtschalter, Druckknöpfe der Auszüge) muss vermieden, und die Hände nach der Berührung dieser Flächen desinfiziert werden.
	4. Das Austauschen oder die gemeinsame Verwendung persönlicher Gegenstände ist untersagt.
	5. Das gemeinsame Genießen von Lebensmitteln und Getränken ist untersagt.
	6. Die Wohnräume werden von den Bewohner/innen für mindestens 30 Minuten jeden Morgen und tagsüber so oft wie möglich gelüftet.

	7. Die Studierenden werden über die Verpflichtungen und Regeln des Isolationsprotokolls unterwiesen.
	8. Die gemeinsamen Räumlichkeiten müssen so weit wie möglich vermieden werden; das individuelle Studium sollte in den eigenen Zimmern erfolgen (die Zubereitung warmer Speisen in den Zimmern ist untersagt).
	9. Die Studierenden müssen ihre Zimmer rein halten, und diese regelmäßig desinfizieren und lüften.
	10. Die in den Wohnheimen untergebrachten Studierenden müssen die Verwaltung informieren, wenn sie über Nacht fernbleiben.
Spezifische Schutzmaßnahmen in den Wohnheimen für die Quarantäne bzw. Isolation	1. Falls ein Verdachts- oder bestätigter Fall von SARS-CoV-2 vorkommt, muss das für die Universität geltende Isolationsprotokoll umgesetzt werden.
	2. Die Isolation des/der Studierenden mit SARS-CoV-2-spezifischen Symptomen und deren Mitbewohner/in erfolgt schnellstens durch die strikte Einhaltung der individuellen Schutzmaßnahmen.
	3. Die sich in Quarantäne oder Isolation befindlichen Studierenden müssen nicht zum Arzt, zur studentischen Arztpraxis oder in die Notaufnahme transportiert werden, nur wenn die Symptome ernsthaft sind; in diesem Fall muss der Notruf 112 betätigt werden. Die helfenden Personen müssen den Kontakt meiden, eine Schutzmaske tragen sowie vor und nach jeder Interaktion ihre Hände 20 Sekunden lang waschen.
	4. Das Zimmer wird, nachdem der/die Studierende es verlassen hat, mit einem speziellen Desinfektionsmittel gereinigt, damit das Risiko der Infektionsübertragung minimiert wird.
	5. Mitglieder des angestellten Personals der Wohnheime müssen sich, im Fall von Erscheinung von spezifischen Symptomen, in Heimisolation begeben, den Hausarzt bzw. die studentische Arztpraxis sowie die Heimverwaltung unverzüglich informieren.
Individuelle Schutzmaßnahmen	Waschen Sie sich oft Ihre Hände!
<i>Wichtige Hinweise</i>	Husten Sie in die Armbeuge oder in einem Taschentuch!
	Verwenden Sie Einweghandtücher und werfen diese nach der Benützung weg!
	Grüßen Sie andere Leute ohne ihnen die Hand zu geben!
	Umarmen Sie sich nicht!
	Wahren Sie die physische Distanzierung und vermeiden Sie die Menschenansammlungen!
	Tragen Sie eine Atemschutzmaske in den Innenräumen und außerhalb in den Menschenansammlungen!
	Tragen Sie die Atemschutzmaske entsprechend, dass diese Nase und Mund bedeckt!